

Taxordnung

Gültig ab 1. September 2024

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen *(zu Lasten Bewohner)*
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen *(zu Lasten Bewohner)*
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen *(zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)*
- Medizinische Nebenleistungen *(zu Lasten Krankenversicherer)*

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt von Bewohnenden aus den Vertragsgemeinden Beinwil am See und Birrwil eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'000.00. Für Eintritte aus anderen Gemeinden beträgt die Akontozahlung CHF 12'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst und gilt auch für Kurzaufenthalte. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde in der Höhe von CHF 12'000.00, wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und Betreuung, nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, Pflege und allfällige übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folge-monats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 20 Tagen seit deren Ausstellung via LSV* zu begleiten.

Bei Nichteinhalten dieser Frist erfolgt eine Mahnung. Für jede weitere Mahnung fällt eine Gebühr von CHF 25.-- an. Ab dem 46. Tag verrechnen wir 5% Verzugszins. Der Rechnungsbetrag wird von den Bewohnern oder deren Vertreter geschuldet.

**Sie sind verpflichtet, die Zahlungen via LSV zu leisten. Ihre Bank wird ermächtigt, die von uns gestellte Rechnung Ihrem Bankkonto (kein Postkonto) nach 20 Tagen zu belasten. Das LSV-Formular wird Ihnen bei Eintritt abgegeben. Die Originalrechnung erhalten Sie weiterhin.*

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetage gelten als Anwesenheitstage.

4.1	Pensionstaxe Haus A Neubau Einerzimmer mit Seesicht	CHF	150.00
	Pensionstaxe Haus A Neubau Einerzimmer ohne Seesicht	CHF	145.00
4.2	Pensionstaxe Haus C Einerzimmer	CHF	144.00
4.3	Pensionstaxe Haus C Ehepaarzimmer (pro Bett)	CHF	122.00
	Pensionstaxe Haus C grosses Einerzimmer	CHF	166.00
4.4	Pensionstaxe Haus D Ehepaar-Deluxe-Zweizimmer (pro Bett)	CHF	133.00
	Pensionstaxe Haus D Deluxe-Zweizimmer	CHF	166.00

4.5	Pensionstaxe Zimmer für Kurzaufenthalte	auf Anfrage
4.6	Taxreduktion bei Abwesenheit (ab drei und mehr Tagen)	CHF -10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Bei Reservation eines Zimmers wird ab dem 3. Tag bis zum Eintritt die Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion bei Abwesenheit verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung weiterverrechnet, längstens aber 30 Tage. Innert dieser Frist müssen die Räumlichkeiten von den Angehörigen oder deren Vertreter geräumt werden.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Erfolgt der Eintritt aus medizinischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen erst ab Eintrittstag verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages aus, wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen bis zum Vertragsende weiterverrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen nur bis und mit Austrittstag verrechnet.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

5.1	Betreuungsleistungen	CHF 45.00
-----	----------------------	-----------

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (Mi-GeL) sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

8 Besondere Bestimmungen

In den Deluxezimmern (Haus D) sind nur die Kühlschränke in Betrieb. Es besteht keine Kochmöglichkeit. Die Aufnahme in ein Deluxezimmer bedingt selbständige Mobilität.

9 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden.
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen.

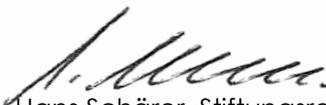
10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Die Stiftung Dankensberg ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit einseitig zu ändern.

11 Genehmigung durch den Stiftungsrat der Trägerschaft

Beinwil am See, 26. August 2024


Hans Schärer, Stiftungsratspräsident

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Eintrittspauschale	CHF	400.00
Reservationspauschale/Stornierungsgebühr <i>(wird bei Nichteintritt/Stornierung in Rechnung gestellt)</i>	CHF	500.00
Schlussreinigung bei Austritt oder Zimmerwechsel	CHF	400.00
Todesfallkosten	CHF	400.00
Kleiderbeschriftung 144 Stk. (beim Eintritt obligatorisch)	CHF	250.00
Verlust Zimmerschlüssel	CHF	100.00
Verlust Briefkastenschlüssel	CHF	50.00
Postnachsendungen	CHF	25.00
Verrechnung mit EZ anstelle von LSV	Pro Rechnung CHF	10.00
Zahlungsverkehrsspesen	Pro Zahlung CHF	5.00
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren (exkl. spezielle Nr.)	Pro Monat CHF	30.00
Spezielle Nummern (Auskunftsdienste, Business-/Sonderrufnr., etc.)	nach Aufwand	
Telefonanschluss Auf- und Abschaltungsgebühr*	Einmalig je CHF	43.00
Telefon Aufschaltgebühr International	Einmalig CHF	75.60
Telefonnummer Portierung	Einmalig CHF	200.00
Anschlussgebühr TV inkl. WLAN*	Pro Monat CHF	40.00
Miete TV Gerät (wenn verfügbar)	Pro Monat CHF	30.00
Miete zusätzlicher mobiler Notruf	Pro Monat CHF	20.00
Miete Bewegungsmatte/Funk-Türgriffsensor	Pro Tag CHF	2.00
Miete Spezialmatratze (Corpoform)	Pro Monat CHF	25.00
Zimmerservice	Pro Mahlzeit CHF	5.00
Kilometerentschädigung	Pro Km CHF	1.50
Aussen Parkplatz für PW	Pro Monat CHF	60.00
Aussen Abstellplatz für Elektromobil	Pro Monat CHF	30.00
Zusätzliche Arbeitsleistungen aller Bereiche	Pro Stunde CHF	70.00
Zimmerräumung	Einmalig CHF	250.00
Einlagerungsgebühr	Pro Monat CHF	50.00
Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: - Getränke - Nicht ärztlich verordnete Sonderkost - Coiffeur, Podologie, etc. - Toiletten-/Kosmetikartikel - Näharbeiten persönlicher Wäsche - Persönliche Anschaffungen - Reparaturen persönlicher Effekten - weitere persönliche Bedürfnisse	nach Aufwand	
Personentransporte	nach Aufwand	
Verpflegung von Angehörigen und Gästen	nach Aufwand	
Arzneimittel und Hygieneartikel	nach Aufwand	
Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand	
Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand	
Unser Haus bietet keine chemische Reinigung oder Handwäsche von Textilien an. Gelangen solche Wäschestücke in den Wäschekreislauf, lehnen wir jede Haftung ab.		

*Telefon- und TV-Anschlüsse können jeweils auf Ende Monat gekündigt werden.

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden:

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 70.00

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Kantons Aargau, gültig ab 01.01.2024

Pflegestufe	Zeitwert	Pflegetaxen KVG – pflichtige Kosten			Betreuungstaxen nicht KVG pflichtige Kosten
		Versicherer Krankenkasse (CHF/Tag)	Restkosten Wohnsitzgemeinde (CHF/Tag)	Anteil Bewohner (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	0.00	2.80	45.00
2-b	21 - 40	19.20	0.00	17.90	45.00
3-c	41 - 60	28.80	10.00	23.00	45.00
4-d	61 - 80	38.40	25.10	23.00	45.00
5-e	81 - 100	48.00	40.20	23.00	45.00
6-f	101 - 120	57.60	55.30	23.00	45.00
7-g	121 - 140	67.20	70.40	23.00	45.00
8-h	141 - 160	76.80	85.50	23.00	45.00
9-i	161 - 180	86.40	100.60	23.00	45.00
10-j	181 - 200	96.00	115.70	23.00	45.00
11-k	201 - 220	105.60	130.80	23.00	45.00
12-l-a	221 - 240	115.20	145.90	23.00	45.00
12-l-b	241 - 260	115.20	170.60	23.00	45.00
12-l-b	261 - 280	115.20	195.30	23.00	45.00
12-l-b	281 - 300	115.20	220.00	23.00	45.00
12-l-b	301 - 320	115.20	244.70	23.00	45.00
12-l-b	ab 321	115.20	nach Aufwand	23.00	45.00